

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0951/24/2-BA-V

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 22.01.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.10.2024 einen Leserbrief zum Angriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023 und die israelische Reaktion darauf. Der Autor führt aus, dass ja wohl kein Zweifel mehr bestehen könne, dass der Krieg in Nahost keine spontane Verteidigungsaktion Israels, sondern ein genau geplanter Vernichtungsschlag gegen Hamas und Hisbollah sei. Und da dränge sich wieder der Verdacht auf, dass der Mossad über den Angriff unterrichtet gewesen sei, ihn aber nicht verhindert habe, weil man vor der Welt einen Grund für den Vernichtungsschlag gegen die Hamas gebraucht habe. Die Brutalität des Überfalls und die Geiselnahme hätten die Israelis aber unterschätzt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird in dem Leserbrief das Bild vom „jüdischen Strippenzieher“ gezeichnet, der in Gestalt des Mossad hinter den Anschlägen des 7. Oktober stecke und über die Leichen von über 1000 Menschen gegangen sei.

III. Nach Ansicht des Chefredakteurs verletzt der Leserbrief nicht den Pressekodex. Wie alle anderen Zeitungen auch lege man Wert darauf, dass im Leserbriefteil auch Meinungen abgedruckt werden, die sich nicht mit denen der Redaktion deckten. Das sei auch im konkreten Fall so passiert. Er halte die Meinung von des Leserbriefschreibers für vertretbar.

So sei allgemein bekannt, dass Geheimdienste und Sicherheitskreise weit (ca. ein Jahr) vor dem 7. Oktober Kenntnis von Plänen der Hamas gehabt hätten. Sie sollen einen Angriff beschreiben, wie er dann auch am 7. Oktober geschehen sei. Daher halte er es für legitim, dass ein Bürger oder Leser in Deutschland die Frage aufwirft, ob hinter dem fehlenden Einschreiten ein Plan gestanden habe. Man müsse diese Meinung aushalten, weil gerade das Vorgehen Israels gegen die Hisbollah zeige, dass der Mossad genau über seine Feinde informiert sei. Daher halte er es für eine zulässige Meinung, die man in Deutschland und in der Zeitung aushalten müsse.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Leserbriefs keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es im konkreten Fall presseethisch nicht zwingend geboten war, die in dem Brief geäußerte Ansicht seitens der Redaktion journalistisch einzuordnen. Auch wenn der Autor des Leserbriefs im Hinblick auf Israel und den Mossad eine extreme Sichtweise formuliert, ist diese noch durch das grundgesetzlich garantierte Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Die Entscheidung der Redaktion zur Veröffentlichung des Briefes ist daher unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefeteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>